

Anlage A
zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Fonds“
Muster-Zuwendungsbescheid

Adressfeld
Adressfeld
Adressfeld
Adressfeld

**Zuwendungsbescheid zu Ihrer Förderung
aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative
„Heimat-Fonds Nordrhein-Westfalen“**

Ihr Antrag vom xx.xx.20xx

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch den Heimat-Fonds Heimatprojekte und -initiativen, die die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit unsere Heimat in den vielfältigen Räumen in Nordrhein-Westfalen stärken und an denen sich Gemeinden, Städte und Kreise finanziell beteiligen.

Auf Ihren Antrag vom xx. Monat 20xx bewillige ich Ihnen im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen in dem Zeitraum ab Datum dieses Zuwendungsbescheides bis zum 31. Dezember 20xx (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum) eine zweckgebundene Zuweisung als Projektförderung mit Festbetragsfinanzierung in Höhe von

xx.xxx,00 Euro

(in Worten: xxxxxx Tausend Euro).

1. Gegenstand der Förderung und Bemessungsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Vorhaben von Gemeinden, Städten und Kreisen zur Förderung von lokal und regional prägenden Projekten und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmitteln und Produkten finden. Zuwendungsfähig sind die dem jeweiligen Vorhaben zuzurechnenden Ausgaben. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit 50 Prozent, maximal 50 000 Euro, an einem Vorhaben. Der vor Ort zu diesem Vorhaben zu erbringende Anteil von 50 Prozent ist - bis auf einen Eigenanteil der Kommune von mindestens 10 Prozent - nach Nummer 2.3.4 der VVG

- durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement aufzubringen. Dies erfolgt in Anlehnung an die „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung“ vom 28. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 24), welche bis zum Erlass einer an ihre Stelle tretenden Regelung analog angewendet wird.

Mit diesem Zuwendungsbescheid wird folgende Maßnahme gefördert:

[Kurzbezeichnung und Beschreibung der Maßnahme]

2. Bewilligungsrahmen und Auszahlung

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages erfolgt im Haushaltsjahr **20xx**. Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 1 zu Nummer 5.1 VVG - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (im Folgenden ANBest-G), wird die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

Auf Grundlage des Finanzierungsplans, der Gegenstand des genannten Antrages ist, ergeben sich folgende zuwendungsfähige Gesamtkosten:

Gesamtausgaben lt. Kostenberechnung:		Euro
hiervon zuwendungsfähig:		Euro
Beantragte Zuwendung:		Euro
Vor Ort zu erbringender Anteil:		Euro

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Spenden/Sponsoring in Höhe von Prozent:		Euro
Bürgerschaftliches Engagement (maximal 20 Prozent):		Euro
Eigenanteil Kommune (mindestens 10 Prozent):		Euro

3. Nebenbestimmungen

Die ANBest-G befinden sich in der Anlage zu diesem Zuwendungsbescheid und sind Bestandteil desselben.

a) Durchführungszeitraum und allgemeine Bestimmung

Nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative „Heimat-Fonds“ (Heimat-Fonds Nordrhein-Westfalen)“ vom **xx. Monat 20xx (MBI. NRW. S. xxx)** ist das geplante Vorhaben durch Sie bis zum 31. Dezember **20xx** abzuschließen. Die Förderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

b) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist online auf Basis des im Online-Förderportal bereitgestellten Online-Verwendungsnachweises zu führen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni [auf Bewilligung folgendes Jahr] einzureichen.

c) Rückzahlung der Zuwendung

Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzuzahlen.

Abweichend von Nummer 9.5 Satz 1 der ANBest-G können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

4. Rechtsbehelfsbelehrung¹

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe¹ Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht [Sitz sowie Anschrift des Verwaltungsgerichts] einzulegen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

¹ Bei dem hier vorgeschlagenen Text handelt es sich um die aktuelle Empfehlung für das MHKBD. Diese Empfehlung entbindet nicht von der Obliegenheit, in eigener Verantwortung die Rechtmäßigkeit der Rechtsbehelfsbelehrungen zu prüfen und die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung im Blick zu halten. In jedem Fall einer förmlichen Zustellung sollte in Satz 1 der Rechtsbehelfsbelehrung statt des Begriffs „Bekanntgabe“ zudem der Begriff „Zustellung“ verwendet werden.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[gez. Name der Bearbeiterin oder des Bearbeiters]

Anlage

Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBestG)